



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 13 – 03.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Zentrums für Digitale Gesundheit bzw. Center Digital Health (CDH)	184
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen vom 15.07.2021 (Amtliche Bekanntmachungen UT Nr. 20 vom 21.07.2021, S. 546 ff.) zuletzt geändert am 02.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der UT Nr. 16 vom 15.06.2022, S. 503)	191
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung Verbrauchsstiftung	194
Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	195
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik –	207
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das Fach Physik –	209

Satzung des Zentrums für Digitale Gesundheit bzw. Center Digital Health (CDH)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Zielsetzungen und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Mitglieder und assoziierte Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Kooperation mit existierenden Strukturen
- § 7 Inkrafttreten, Änderungen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April. 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025, Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 23.07.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Erzeugung digitaler Gesundheitsdaten sowie deren intelligente Auswertung und Nutzung bietet große Chancen für die Gesundheitsforschung verbunden mit relevanten Herausforderungen, u.a. bei der sicheren Verwaltung dieser Daten. Eine erfolgreiche Umsetzung digitaler Gesundheitsforschung erfordert dabei ein reibungsfreies Ineinandergreifen verschiedener Bereiche aus Forschung, Lehre und Service.

Das Zentrum für Digitale Gesundheit bzw. Center for Digital Health (CDH) an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (MFT) und dem Universitätsklinikum (UKT) bündelt die Expertise in der Medizin- und Bioinformatik mit den Schwerpunktthemen Data Science und Maschinellem Lernen und fördert sowohl die organisatorische als auch inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einheiten und baut diese aus. Die Bündelung der Aktivitäten in einer gemeinsamen Struktur wird nicht nur die interne und externe Sichtbarkeit verbessern, sondern erhöht auch das Potential für weitere koordinierte Drittmittelinwerbungen.

Für das Dekanat der MFT und den Vorstand des UKT entsteht so eine Einrichtung, die als Ansprechpartner für relevante Themen rund um digitale Gesundheit innerhalb der Fakultät und des Universitätsklinikums fungiert, wobei ein starker Fokus auf der Stärkung der datengetriebenen interdisziplinären Forschung liegt sowie der Bündelung von nationalen und internationalen Initiativen. Überdies dient es der strategischen Beratung des Dekanats der MFT und des Vorstands des UKT zum Themengebiet Digitalisierung in Forschung & Lehre.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum trägt den Namen „Zentrum für Digitale Gesundheit“ bzw. „Center for Digital Health (CDH)“ und ist eine wissenschaftliche Einrichtung (Zentrum) der Universität Tübingen gem. § 40 Abs. 4 LHG an der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben

§ 2.1. Zielsetzungen

Mit der Einrichtung des CDH werden die folgenden Ziele verfolgt:

Stärkung von Forschung und Innovation

Das Zentrum fördert datengetriebene interdisziplinäre Forschung und schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Nutzung und Analyse großer Gesundheitsdatenmengen. Dabei wird die Überführung von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung in die Praxis unterstützt, indem innovative Technologien entwickelt und Proof-of-Concept-Studien begleitet werden.

Strukturbildung

Das Zentrum hat zum Ziel, die bestehenden Strukturen im Bereich der datengetriebenen interdisziplinären Forschung & Lehre weiterzuentwickeln und zu konsolidieren. Es fungiert als Ansprechpartner für das Dekanat der MFT und den Klinikumsvorstand des UKT, um strategische Entscheidungen in den genannten Bereichen vorzubereiten sowie optimierte Prozesse in Forschung und Lehre zu schaffen. Zudem werden die Aktivitäten in der digitalen Gesundheit zentral gebündelt, um Synergien zwischen Forschung und Versorgung zu nutzen. Eine koordinierende und beratende Funktion unterstützt dabei Projekte und bietet Expertise in Forschung und Lehre an.

Verbesserung der Sichtbarkeit

Das Zentrum zielt darauf ab, neben der verbesserten Sichtbarkeit des Themas „Digitale Gesundheit“ für Forschende und Lehrende am Standort auch die externe Sichtbarkeit in politischen und wissenschaftlichen Netzwerken (einschließlich der unterschiedlichen Ministerien sowie auch nationaler & internationaler Initiativen) zu stärken. Dies erhöht nicht nur das Bewusstsein für die Relevanz des Bereichs, sondern verbessert auch die Chancen auf koordinierte Drittmittelwerbungen bei strukturbildenden Förderprogrammen (u.a. SFBs, GRKs, Stiftungen). Zudem übernimmt das Zentrum eine wichtige Rolle in der Interessenvertretung, um die Position der datengetriebenen interdisziplinären Forschung und Lehre auf regionaler und nationaler Ebene zu fördern.

Verbesserung der Versorgung

Das Zentrum strebt in enger Zusammenarbeit mit der Digitalisierungskommission von UKT und MFT eine kontinuierliche Verbesserung der Patientenversorgung durch den Transfer von Forschungsergebnissen an, indem es digitale Versorgungspfade analysiert und weiterentwickelt. Durch diese Weiterentwicklung und Integration innovativer digitaler Ansätze (z.B. KI-Methoden) sollen Diagnose- & Behandlungsprozesse effizienter gestaltet und zugleich die Versorgungsqualität gesteigert werden.

§ 2.2 Aufgaben

- (1) Förderung datengetriebener interdisziplinärer Forschung & Lehre in der Medizin.
- (2) Schaffung der Voraussetzungen für eine effiziente Nutzung und Analyse großer Gesundheitsdatenmengen.
- (3) Unterstützung bei der Überführung und Integration von innovativen digitalen Ansätzen aus der Grundlagenforschung in die Versorgung (Translation) in enger Zusammenarbeit mit der Digitalisierungskommission.
- (4) Hebung von Potentialen (u.a. in den Bereichen medizinische Bildanalyse mit KI, KI-gestütztes Wirkstoff- und Therapiedesign, Qualitätskontrolle und Regulatorik von KI).

§ 3 Struktur

Das Zentrum gliedert sich in zwei Forschungsbereiche (FB) und eine Querschnittseinheit (QE), die jeweils durch einen Sprecher oder eine Sprecherin im Vorstand (siehe § 4.2) vertreten sind:

- Forschungsbereich 1 (FB 1): Grundlagenforschung
- Forschungsbereich 2 (FB 2): Translationale und klinische Forschung
- Querschnittseinheit (QE): Technologie, Service & Implementierung

§ 4 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

§ 4.1 Mitglieder

Mitglied der beiden Forschungsbereiche (FB 1 & FB 2) des Zentrums soll jede berufene Professur (W1, W2 bzw. W3) werden, welche Mitglied der Universität Tübingen ist und zu mindestens 50% dem Querschnittsbereich Digital Health der MFT angehört und sich den Zielen des Zentrums verpflichtet. Die strukturelle Zuordnung des Mitglieds zur primären Organisationseinheit (Abteilung, Institut, Department) bleibt unverändert. Jedes Mitglied ordnet sich einem der beiden Forschungsbereiche primär zu. Die Mitglieder sind im Zentrumsrat vertreten und können zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des jeweiligen Forschungsbereichs gewählt werden. Die Wahl der Sprecherperson sowie deren Stellvertretung erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Forschungsbereichs.

Der Querschnittseinheit „Technologie, Service & Implementierung“ gehören Bereiche (u.a. Geschäftsbereiche, Stabstellen, Core Facilities) der Dekanats- und Klinikumsverwaltung mit einem engen Bezug zu digitalen Transformationsprozessen in der Forschung und Krankenversorgung an. Die beteiligten Bereiche (s. Anlage) werden durch ihre jeweilige Leitung bzw. dessen Stellvertretung als Mitglied im Zentrumsrat vertreten und können zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Querschnittseinheit gewählt werden. Die Wahl der Sprecherperson sowie deren Stellvertretung erfolgt durch die Mitglieder der Querschnittseinheit.

§ 4.2 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind unabhängige Arbeitsgruppenleitungen sowie die Leitungen von Zentren der MFT & des UKT mit einer starken thematischen Passung (u.a. nachgewiesen durch thematische Publikationen & Drittmiteleinwerbungen), welche sich den Zielen des CDH verpflichten. Die assoziierten Mitglieder sind ebenfalls im Zentrumsrat vertreten, können jedoch nicht zum Sprecher bzw. zur Sprecherin der Forschungsbereiche bzw. des Querschnittsthemas und somit auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Assoziierte Gründungsmitglieder:

- Vertretung aus dem Leitungsboard des Zentrums für Personalisierte Medizin (ZPM)
- Dr. Kathrin Franke, Franke Lab, Institute for Ophthalmic Research
- Prof. Christian Schürch, Advanced Tissue Imaging und Digitale Pathologie

§ 4.3 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

(1) (Assoziierte) Mitglieder können auf Antrag ins Zentrum aufgenommen werden. Der Vorstand prüft, ob die in § 4.1 bzw. § 4.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme.

(2) Jedes (assoziierte) Mitglied ordnet sich mit Stellung des Aufnahmeantrags einem der Forschungsbereiche bzw. dem Querschnittseinheit zu. Die bisherigen strukturellen Zuordnungen der Mitglieder zu den primären Organisationseinheiten (Abteilung, Institut, Department) bleiben bestehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität oder der Dekanats-/Klinikumsverwaltung
- auf Antrag des Mitglieds

- auf Beschluss des Vorstands und ggf. nach einer Anhörung des betroffenen Mitgliedes, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Zentrums verstoßen hat und/oder gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde.

§ 5 Organe

Organe des Zentrums sind

- Zentrumsrat
- Vorstand
- Koordinationsstelle

§ 5.1 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Vorstand sowie allen Mitgliedern des Zentrums.
- (2) Den Vorsitz übernimmt eines der Mitglieder des Zentrums, welches nicht im Vorstand vertreten ist. Der oder die Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des Zentrumsrats aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder für eine Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Zentrumsrats ein.
- (3) Der Zentrumsrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr und wird von dem/von der Vorsitzenden des Zentrumsrats einberufen.
- (4) Der Zentrumsrat hat bei allen grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten des Zentrums ein Informations-, Frage-, Anhörungs- & Widerspruchsrecht.
- (5) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Beschlussfassung (einfache Mehrheit) über Änderungen der Satzung des Zentrums im Einvernehmen mit dem Dekanat der MFT und dem Klinikumsvorstand des UKT
 - Austausch über Forschungs- und Arbeitsprojekte sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Zentrums
 - Vorlage eines schriftlichen Berichts alle drei Jahre an das Dekanat der MFT und an den Klinikumsvorstand bis 31.03. des Folgejahres des Berichtszeitraums.

§ 5.2 Vorstand

- (1) Das Zentrum für Digitale Gesundheit bzw. Center for Digital Health (CDH) wird durch einen Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- die/der jeweilige Sprecherin bzw. Sprecher der zwei FB und der QE und deren Stellvertretung

Beratende Mitglieder:

- die Vertretung des Dekanats der MFT: der/die für Digitalisierung verantwortliche/-r Prodekan/-in der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (bzw. eine durch das Dekanat benannte Stellvertretung)
- eine Vertretung des Klinikumsvorstands des UKT (bzw. eine durch den Klinikumsvorstand benannte Stellvertretung)

- (2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der zwei FB und der QE werden auf Basis der Wahl (s. §4.1) der Mitglieder des jeweiligen FB bzw. QE für die Dauer von drei Jahren vom Dekanat der MFT im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand bestellt. Voraussetzung ist, dass sie berufene Professuren sind bzw. die Leitung einer Struktur der Dekanats- und Klinikumsverwaltung

innehaben. Eine wiederholte Bestellung ist bei den FB ist möglich, bei der QE erfolgen die nachfolgenden Bestellungen im Rotationsverfahren. In Ergänzung zu §4.1. kann die Bestellung jederzeit – auch vorzeitig – unter Angabe von sachlichen Gründen durch einen Beschluss des Dekanats mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beendet werden. Assoziierte Mitglieder können nicht zur Sprecherperson bzw. dessen Stellvertretung bestellt werden.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanat der MFT und dem Klinikumsvorstand weitere Mitglieder auf begründeten Antrag in den Vorstand aufnehmen.

(4) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung sowie der wissenschaftlichen und medizinischen Schwerpunkte des Zentrums
- Entscheidung über die Aufnahme neuer (assoziiierter) Mitglieder, den Verlust bzw. die Aberkennung der (assoziierten) Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (nach den in § 4.3 (3) genannten Kriterien)

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt oder mit dem Ausscheiden als Mitglied im Zentrum. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird gemäß § 5.2 Abs. (2) für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied vorgeschlagen und bestellt.

(6) Die Sprecherperson des Zentrums wird auf Vorschlag der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren vom Dekanat der MFT und im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Bestellung kann jederzeit – auch vorzeitig – unter Angabe von sachlichen Gründen durch einen Beschluss des Dekanats mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beendet werden. Die Sprecherperson dient als Schnittstelle zu den Gremien der Fakultät, der Universität und des Universitätsklinikums, zudem vertritt sie das Zentrum nach innen und außen.

§ 5.3 Koordinationsstelle

(1) Die Koordinationsstelle unterstützt das CDH bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben. Sie setzt sich aus Personen mit einer Expertise im Projektmanagement und/oder der Beratung von Digitalisierungsprojekten zusammen.

(2) Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind insbesondere:

- Eingangspforte aller Anfragen zum Thema digitale Gesundheit, dies umfasst die Aufnahme, Koordinierung, Weiterleitung und ggf. Projektsteuerung dieser an weitere Mitglieder und Strukturen des CDH
- Koordination der internen und externen Qualitätssicherung sowie des Qualitätsmanagements
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Organe des Zentrums
- Umsetzung und Monitoring von Beschlüssen sowie Organisation der ordnungsgemäßen Besetzung der Zentrumsorgane
- Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit der für interne und externe Kommunikation der MFT und UKT zuständigen Stelle
- Vorbereitung zur Einhaltung der erforderlichen Berichtspflichten, vgl. § 5.1. (5)

§ 6 Kooperation mit existierenden Einrichtungen und Kommissionen

(1) Das CDH arbeitet eng mit der Digitalisierungskommission von UKT und MFT zusammen. Die Digitalisierungskommission ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremium für die digitale Transformation in der Krankenversorgung. Projekte und Initiativen des CDH werden in die strategische Gesamtplanung eingebunden und im Rahmen des Portfolio-Boards und des zentralen PMO geprüft, priorisiert und gesteuert. Das CDH ist damit

für die Digitalisierungskommission eine wichtige Schnittstelle für die Translation und Integration aus der (klinischen) Forschung in die Krankenversorgung. Der Fokus des Portfolio-Boards liegt dabei auf der Integration von digitalen Innovationen des CDH mit Bezug zur Krankenversorgung, unter Berücksichtigung der übergeordneten strategischen Ziele der Digitalisierung in der Krankenversorgung, der fachlichen und organisatorischen Belange, der Compliance sowie von technischen und ökonomischen Aspekten.

(2) Das CDH arbeitet eng mit dem Interfakultären Institut für Biomedizinische Informatik (IBMI) zusammen, welches die Schnittstelle zu den Lebenswissenschaften, der Informatik und der KI bildet. Das IBMI hat dabei einen Fokus auf Forschung und Lehre im Bereich der Biomedizinischen Informatik und verbindet diese über Fakultätsgrenzen hinweg, zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinische Fakultät.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.07.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Anlage

Die Gründungsmitglieder der Forschungsbereiche werden im Folgenden aufgeführt:

- Professor Philipp Berens
- Professor Manfred Claassen
- Professor Carsten Eickhoff
- Professor Martin Giese
- Professor Tobias Hauser
- Professorin Anne Herrmann-Werner
- Professor Tobias Kaufmann
- Professor Oliver Kohlbacher
- Professor Thomas Küstner
- Professor Stephan Ossowski
- Professorin Kerstin Ritter
- Professor Harrison Scells
- Professor Markus Siegel
- Professorin Nadine Ziemert

Die Gründungsmitglieder der Querschnittseinheit sind im Folgenden aufgeführt:

- Leitung des Medizinischen Datenintegrationszentrums (meDIC)
- Leitung des Zentrums für Quantitative Biologie (QBiC)
- Leitung des Geschäftsbereichs Informationstechnologie (GB IT)
- Leitung des Zentralbereichs Medizin (KV1)

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen vom 15.07.2021 (Amtliche Bekanntmachungen UT Nr. 20 vom 21.07.2021, S. 546 ff.) zuletzt geändert am 02. 06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der UT Nr. 16 vom 15.06.2022, S. 503)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April. 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025, Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 23.Juli 2026 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ beschlossen.

§ 15 Interne Mittelverteilung wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergabe und Verwendung interner Mittel innerhalb von iFIT erfolgt zur Umsetzung der Ziele des Exzellenzclusters gemäß § 2 dieser Ordnung sowie im Einklang mit den jeweils geltenden Verwendungs- und Bewilligungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die Einzelheiten werden in der iFIT-Geschäftsordnung geregelt.

(1) Budgetplanung

Die Geschäftsführung des Clusters erstellt jährlich einen Entwurf für das Budget des kommenden Jahres. Der geschäftsführende Vorstand prüft den Entwurf und gibt ihn, sofern erforderlich nach Abstimmung mit den betroffenen iFIT Gruppen und Bereichen frei.

(2) Interne Förderlinien

Die interne Mittelvergabe erfolgt im Rahmen von in der Regel einmal jährlich durchgeführten Ausschreibungen ("Calls for Proposals") für die internen Förderlinien des Clusters, insbesondere:

- Grant Challenge Program,
- FlexNew Funding,
- Top-Notch Project Funding.

Für jede Förderlinie gelten spezifische Förderziele, Antragsvoraussetzungen sowie Begutachtungs und Bewertungskriterien. Die jeweils gültigen Richtlinien werden vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand beschlossen und allen iFIT Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht.

(3) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. aktive Mitglieder von iFIT gemäß § 5,
2. assoziierte Mitglieder von iFIT,
3. erfahrene Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, sofern deren wissenschaftliche Eignung, Eigenständigkeit sowie ihr Beitrag zu den Zielen von iFIT im Rahmen des Begutachtungsverfahrens festgestellt werden.

Im Übrigen richtet sich die Antragsberechtigung nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderlinie.

(4) Antragsform und Einreichung

Anträge auf interne Mittel sind unter Verwendung der von der Geschäftsstelle bereitgestellten Vorlagen (Templates) fristgerecht in Textform bei der iFIT-Geschäftsstelle einzureichen.

Die Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zweck und Inhalt des beantragten Vorhabens,
- Bezug zu den Zielen von iFIT,
- beantragtes Budget sowie geplante Laufzeit.

Die Ausschreibungen sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Anträge können im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. September eines Kalenderjahres eingereicht werden.

(5) Formale Prüfung

Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge auf formale Vollständigkeit sowie auf Förderfähigkeit gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Förderlinie. Förderfähige Anträge werden an das zuständige Begutachtungs- und Entscheidungsgremium weitergeleitet.

(6) Begutachtungsverfahren

Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 75.000 € werden in der Regel durch externe Gutachterinnen und Gutachter begutachtet. Anträge mit einer geringeren Fördersumme werden durch geeignete interne fachliche Gutachterinnen und Gutachter bewertet.

Die Organisation des Begutachtungsverfahrens obliegt der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

(7) Entscheidungsverfahren und Gremienbeteiligung

Die fachliche Bewertung der Anträge erfolgt auf Grundlage der eingeholten Gutachten durch den Vorstand. Im Rahmen der Förderlinie "Top-Notch Project Funding" können zusätzlich Mitglieder des Wissenschaftliche Beirats in die Begutachtung einbezogen werden.

Auf Grundlage der Bewertungen spricht der Vorstand Empfehlungen zur Mittelvergabe aus.

Die abschließende Entscheidung über die Priorisierung und Bewilligung der Anträge trifft der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen, der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der strategischen Zielsetzungen von iFIT.

(8) Entscheidungskriterien

Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über die interne Mittelvergabe sind insbesondere:

- die wissenschaftliche Qualität und Realisierbarkeit des Vorhabens,
- die strategische Relevanz für iFIT,
- der Innovationsgehalt,
- die Angemessenheit der beantragten Mittel unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.

(9) Zuständigkeiten bei der Mittelverwendung

Über die Verwendung der im iFIT Antrag vorgesehenen Mittel entscheidet:

1. für die Mittel der drei Forschungsbereiche der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche,
2. für das Zentralbudget der geschäftsführende Vorstand.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Eilentscheidungen oder vertraulichen Personalangelegenheiten, kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Mittel bis zu 250.000 € pro Jahr oder mit einstimmigem Beschluss Mittel bis zu 500.000 € pro Jahr bewilligen.

(10) Unterjährige Mittelverschiebungen

Unterjährig erforderlich werdende Mittelverschiebungen kann der geschäftsführende Vorstand ohne weitere Abstimmung mit anderen iFIT Gremien bis zu einer Höhe von 100.000 € pro Einzelfall vornehmen, bei einer maximalen Gesamtsumme von 1 Mio. € pro Jahr.

Darüber hinausgehende Mittelverschiebungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(11) Dokumentation und Berichterstattung

Entscheidungen zur internen Mittelvergabe sowie zu Mittelumschichtungen sind zu dokumentieren. Die Antragstellenden werden über die getroffenen Entscheidungen informiert.

Die Verwendung der Mittel unterliegt der Berichterstattung gemäß den iFIT Regularien sowie den jeweils geltenden Vorgaben der DFG.

(12) Gebundene Mittel

Die im iFIT Antrag vorgesehenen Mittel für Professuren, Nachwuchsgruppen und Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich entsprechend der bewilligten Planung zu verwenden.

Wird die geplante Mittelverwendung mit einer Abweichung von weniger als 40 % umgesetzt (einschließlich von der DFG genehmigter Kürzungen), entscheidet das Geschäftsführende Vorstand über die weitere Mittelverwendung.

Tübingen, den 28.07.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung Verbrauchsstiftung

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Juli 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Wolfgang Rosenstiel Stiftung Verbrauchsstiftung vom 10.12.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 33/2020, S. 916) wird aufgehoben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GBl. S. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 23.07.2026 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation; vereinfachtes Verfahren
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig und verantwortungsvoll zu vertreten. Sie vermittelt die Qualifikation für den Beruf der Hochschullehrerin und des Hochschullehrers. Gleichzeitig entscheidet die Fakultät über die korporative Zugehörigkeit der Habilitandin und des Habilitanden zur Fakultät. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zeitnah nach dem Beginn des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder dem Entschluss, eine Habilitation anzustreben, die Habilitationsabsicht formal bei der Dekanatsverwaltung ankündigen. Mit der Ankündigung sind ein

Zeitplan und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts einzureichen. Mindestens eine Person aus dem unter § 3 Abs. 2 Satz 2 definierten Personenkreis muss als Mentorin oder Mentor fungieren und als solche bzw. solcher dokumentiert werden.

(3) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem jeweiligen Ständigen Habilitationsausschuss zur Evaluierung (Zwischenevaluierung) vorzulegen. Hierzu reicht die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen bei der Dekanatsverwaltung ein:

- die relevanten Publikationen bzw. ausgewählte Kapitel der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung,
- einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojekts sowie
- einen aktuellen Zeitplan des Habilitationsprojekts.

Auf Grundlage dessen erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung, der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor sowie der Mentorin oder dem Mentor der oder des Habilitierenden (Evaluierungskommission). Die Evaluierungskommission stellt die Ergebnisse mit einem Votum zum Beschluss im jeweiligen Ständigen Habilitationsausschuss vor. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis zusammen mit einer Stellungnahme übermittelt, die Stärken und Schwächen offenlegt, so dass eventuelle Mängel auf dem Weg zur Habilitation behoben werden können.

(4) Falls die Habilitationsabsicht nicht im ausreichenden Abstand zur geplanten Einreichung der Habilitationsschrift angekündigt wurde, findet die Evaluierung vor Eröffnung des Verfahrens statt.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Je Fachbereich wird ein Ständiger Habilitationsausschuss gebildet. Über gemeinsame Regelungen und Änderungen der Habilitationsordnung wird in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen. Der Ständige Habilitationsausschuss ist hinsichtlich Änderungen der Habilitationsordnung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs anwesend ist.

(2) Der Ständige Habilitationsausschuss eines Fachbereichs besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als vorsitzendem Mitglied mit Stimmrecht, der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung als Stellvertretung sowie acht gewählten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Wählbar sind die hauptberuflichen habilitierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (oder solche mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz) und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in der Fakultät habilitiert sind. Die Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestätigt. Bei der Besetzung ist auf eine breite fachliche Abdeckung und die angemessene Vertretung fachbereichsübergreifender oder interfakultärer Institute zu achten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für jedes Mitglied können bis zu zwei Vertretungen bestimmt werden. Nach § 8 Abs. 3 bestellte Gutachterinnen und Gutachter, die nicht nach Abs. 2 Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses sind, können als Sachverständige in den Erweiterten Habilitationsausschuss beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird für jedes Habilitationsverfahren neu gebildet und besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses sowie den für das Verfahren hinzugezogenen stimmberechtigten fachnahen Mitgliedern eines Fachbereichs aus der Personengruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Sachverständige (insbesondere Gutachterinnen und Gutachter) nehmen ohne Stimmrecht teil. Der Ständige Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme von Habilitationsgesuchen, die Bestellung der Mitglieder des Erweiter-

ten Habilitationsausschusses und Grundsatzfragen; der Erweiterte Habilitationsausschuss entscheidet über die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Themenauswahl für die mündlichen Habilitationsleistungen. Für die Entscheidung über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen werden alle in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen eines Fachbereichs eingeladen.

(4) Der Ständige und der Erweiterte Habilitationsausschuss tagen nichtöffentlich.

(5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses. Hinzugezogene fachnahe Personen nach Abs. 3 Satz 1 sind hierbei als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses anwesend sein. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen durch den jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren, zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie oder er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch hochwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen und aktive Tagungsteilnahme zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden erbracht haben, davon mindestens sechs Semesterwochenstunden im Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann, § 39 Abs. 5 Satz 2 LHG. Ergänzend gelten Abs. 2 bis 6.

(2) Zudem werden die von der Bewerberin oder dem Bewerber abgehaltenen Lehrveranstaltungen herangezogen. Dabei müssen mindestens drei fachbezogene Veranstaltungen mit je zwei Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung aus dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan prüft die pädagogisch-didaktische Eignung und gibt eine Stellungnahme ab.

(4) Können keine Nachweise laut Abs. 1 und/oder 2 festgestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nach Abs. 2 Satz 3, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(5) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 2 bestimmt ist, zeigt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des jeweiligen Ständigen Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(6) Der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ständigen Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (inklusive einer Auflistung der wissenschaftlichen Tagungsteilnahmen),
2. urkundliche Nachweise - im Original oder in amtlich beglaubigter Form - über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
3. die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 2. Wird die Habilitation aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer wissenschaftlicher Arbeiten beantragt, sind diese jeweils zusammengefasst in einer kumulativen Habilitationsschrift (= in jeweils einem Druckexemplar/einer Datei) einzureichen, einschließlich einer Zusammenfassung zum Forschungsschwerpunkt, der durch die Veröffentlichungen abgedeckt wird. Die Schrift ist in jeweils einem gedruckten Exemplar und als Datei auf einem Datenträger mit Bestätigung der Bewerberin oder des Bewerbers über die Übereinstimmung und ein Einverständnis, die elektronische Version der Schrift dem jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss in einem geschützten Bereich online zur Auslage bereitzustellen, einzureichen,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen,
5. bei einer kumulativen Habilitationsschrift eine separate Auflistung der in der Habilitationsschrift zusammengefassten Arbeiten mit den entsprechenden Angaben, ob und wo sie veröffentlicht wurden,
6. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin oder vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr oder ihm selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind bzw. Angaben, inwieweit und zu welchem Grad Hilfsmittel wie KI genutzt wurden; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber mit anderen Autorinnen und Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin oder dem Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Ver-

- sicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
7. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde, vgl. § 7 Abs. 2,
 8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
 9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
 10. eine Stellungnahme über die didaktische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 5 Abs. 3 durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des entsprechenden Fachbereichs (in der Regel sollen hierfür vorliegende Lehrevaluationen einbezogen werden),
 11. der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (*Venia Legendi*) im Anschluss an die Habilitation nach § 14 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung des Fachs und Fachgebiets,
 12. für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren: die Unterlagen der Zwischen-/Endevaluation bzw. das Einverständnis, dass die Fakultät die Unterlagen von der evaluierenden Fakultät einfordern kann,
 13. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Habilitationsgesuches nicht Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation an der Fakultät beantragt wird, sowie eine schriftliche Erklärung, wie die Lehrverpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LHG eingehalten wird.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 8 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss per Sitzung oder in Textform (Umlaufverfahren) aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der jeweilige Ständige Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies auch im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt. In jedem Fall ist eine neue Habilitationsschrift einzureichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 4, 5 und 6 fehlen,
3. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr oder ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,

4. die Bewerberin oder der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. die Fakultät die Habilitationsschrift fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin oder dem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nummer 3 und 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nummer 2, 3, 4 und 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Professorin oder Professor, nach §§ 44 und 47 LHG an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitationsschrift) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift soll ein Themengebiet vertieft behandelt werden, welches in einer Zusammenfassung dargelegt wird. Um als kumulative Habilitationsschrift anerkannt werden zu können, müssen die einzelnen Veröffentlichungen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer einzelnen Habilitationsschrift besitzen. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen und Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder deren inhaltliche Kernaussagen können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit besonderer Begründung können weitere Sprachen genehmigt werden. Darüber entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen oder Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss wenigstens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss Professorin oder Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter soll nicht der Universität Tübingen angehören.

(4) Wechselt eine Mentorin oder ein Mentor von der Universität Tübingen an eine andere Hochschule oder tritt in den Ruhestand ein, soll in der Regel die weitere Betreuung von Habi-

litandinnen und Habilitanden zwei Jahre nach Zeitpunkt des Verlassens nicht überschreiten. Neue Annahmen von Betreuungen sollen in dem Fall in der Regel nicht erfolgen. Bei Berichterstatterinnen und Berichterstatter gilt die Regel entsprechend, im Fall des Wechsels der Hochschule wechselt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nach Ablauf der zwei Jahre den Status von einer oder einem internen zu einer externen Berichterstatterin oder einem externen Berichterstatter. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.

(5) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte/n wissenschaftliche/n Arbeit/en als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

(6) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter können dem jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre oder seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(7) Nach Eingang aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Erweiterten Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Die Unterlagen werden - mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers - in einem geschützten Bereich elektronisch ausliegen. Die Mitglieder des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufende angemessene Frist mit einer Empfehlung, z.B. entsprechend Abs. 6, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

(8) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 7 beschließt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme der (kumulativen) Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatterinnen und Berichterstatter nach Abs. 6 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 7 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin oder der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der Habilitationsschrift ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Abs. 5 bis 7 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(9) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs. 5 Satz 6.

(10) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie oder er kann verlangen, dass

ihre oder seine Stellungnahme den Mitgliedern des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher oder englischer Sprache statt, wenn nicht der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 8 Satz 1 entscheidet der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als acht Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fächer im jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschuss ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums höchstens 40 Minuten betragen.

(4) In dem Kolloquium hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie oder er mit Grundproblemen des Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses lädt alle Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Zuhörende mit Rederecht ein. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörende zulassen, sofern sie Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließen die anwesenden stimmberechtigten Personen aus dem Personenkreis gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Habilitationsausschusses anwesend sein. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist die Bewerberin oder der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin oder den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs ist nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 8 nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 6, kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation; vereinfachtes Verfahren

(1) Auf Antrag kann der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach/Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis bereits an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (*Umhabilitation*). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. Dem Gesuch sind beizufügen: ein formloses Antragschreiben, ein Lebenslauf, eine Publikationsliste, Angaben zur Lehre und eine Habilitationsurkunde, ausgestellt von einer deutschen Fakultät. Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bei zustimmender Stellungnahme gilt die Umhabilitation mit einem bestätigten Beschluss des Erweiterten Habilitationsausschusses gemäß § 10 als vollzogen. Eine Auslagefrist und ein mündlicher Vortrag entfallen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde als Privatdozentin bzw. Privatdozent. Grundsätzlich kann der Antrag auf Umhabilitation nur für dieselbe Lehrbefugnis beantragt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber an der anderen Fakultät oder Universität bereits nachgewiesen hat, dabei werden spezielle disziplinäre Bezeichnungen ggf. an das Fächerspektrum der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angepasst. Wird mit dem Antrag auf Umhabilitation gleichzeitig ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis gestellt, ist eine Anrechnung der schriftlichen Habilitationsleistung möglich; in diesem Fall muss eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 im zusätzlich beantragten Fach erfolgreich absolviert werden. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 2. Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Erweiterten Habilitationsausschusses muss der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Entscheidungen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitteilen: 1. falls die Zulassung nach § 7 zum Habilitationsverfahren abgelehnt wird, 2. falls die schriftliche oder mündliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 9; § 9 Abs. 6 abgelehnt wird, 3. falls das Fach oder Fachgebiet nach § 10 Abs. 1 anders bezeichnet wird als von der Bewerberin oder dem Bewerber beantragt, 4. falls die Erweiterung der Habilitation nach § 12 ganz oder teilweise abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden verleiht der jeweilige Erweiterte Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis nach § 39 Abs. 3 LHG.

(2) Durch Beschluss des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Erweiterten Habilitationsausschusses gibt den Beschluss der Rektorin oder dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

- den Namen der Habilitandin oder des Habilitanden,
- das Thema der (kumulativen) Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
- die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn sie oder er in dem jeweiligen Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (Titellehre) im Jahr abhält. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat die Person einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

(5) Auf Anfrage der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses kann nach der Verleihung der Lehrbefugnis die Habilitandin oder der Habilitand als Mitglied des Erweiterten Habilitationsausschusses aufgenommen werden.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent in dem folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan die Rektorin oder den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten sowie die Lehrenden der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, im jeweiligen Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen die Person unanfechtbar wird, oder die Person gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 17 Akteneinsicht

Der Bewerberin oder dem Bewerber ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Juli 1999 und die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. September 1997 sowie die Habilitationsordnung vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichem Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung vom 27. Juli 2017 verlangen.

Tübingen, den 30.07.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18.06.2026 die nachfolgende Änderung am Besonderes Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2016, S. 602, Nr. 19/2020, S. 388) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 08.07.2026 erteilt.

Artikel 1

Besonderes Teil II 11 für das allgemein bildende Zweifach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) wird wie nachfolgend geändert:

(1) In § 3 werden Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt ersetzt:

„(2) ¹Im allgemein bildenden Zweifach Physik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P	Modulbezeichnung	CP
1 & 2	BLP101	P	Physik Grundkurs	21
3	BLP102	P	GK Analytische Mechanik	6
3	BLP103	P	GK Optik und Vertiefung	9
5	BLP105	P	Fachdidaktik und Praxis 1	9
6	BLP106B	P	Fachdidaktik und Praxis 2	9
1	BLP107	P	Mathematik für NW 1	6
				Summe 60

6	BLP109		optional Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	6
----------	---------------	--	---	----------

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; & = und.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweifach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MLPB111	Projektpraktikum & Vertiefung	9

“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das Fach Physik –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18.06.2026 die nachfolgende Änderung am Besonderes Teil II 11 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2020, S. 737) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 08.07.2026 erteilt.

Artikel 1

Besonderes Teil II 11 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) wird wie nachfolgend geändert:

(2) In § 3 werden Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt ersetzt:

„(2) ¹Im Fach Physik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in dieser absolvierten Masterarbeit zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS*	Modul-Nr.	P	Modulbezeichnung	CP
1	MLPB110	P	Moderne Physik C (Astronomie / Astrophysik) & Fachdidaktik	6
2	MLPB111	P	Projektpraktikum & Vertiefung	9
3 & 4	MLPB112	P	Moderne Physik A (Quantenmechanik / Atomphysik) und Fachdidaktik	13
				Summe 28
4	MLPB113		optional Masterarbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; & = und.

*vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch; zum grds. für das erste Fachsemester vorgesehene Schulpraxissemester vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3

Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt; für andere Konstellationen wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Schulpraxissemester ist bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. U.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Physik entfallenden 6 CP werden in den Modulen MLPB110 (3 CP Fachdidaktik) und MLPB112 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

(3) § 6 wird wie folgt ersetzt:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Physik absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: MLPB110 oder MLPB111.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin